



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Bebauungsplan Nr.10, Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße	2
Bebauungsplan Nr.252, Jürgens Hof	4
Bebauungsplan Nr.253, Bergiusstraße	6
Bebauungsplan Nr.248, Meesmannstraße/Südstraße	8
Öffentliche Zahlungserinnerung	10
Jägerprüfung 2017	11
Öffentliche Zustellung für Doru-Olimpiu Birbaum	12
Öffentliche Zustellung für Paulin Gjergji	12
Öffentliche Zustellung für Holger Wilhelm Freund	13
Öffentliche Zustellung für Nicole Hollenbeck	13

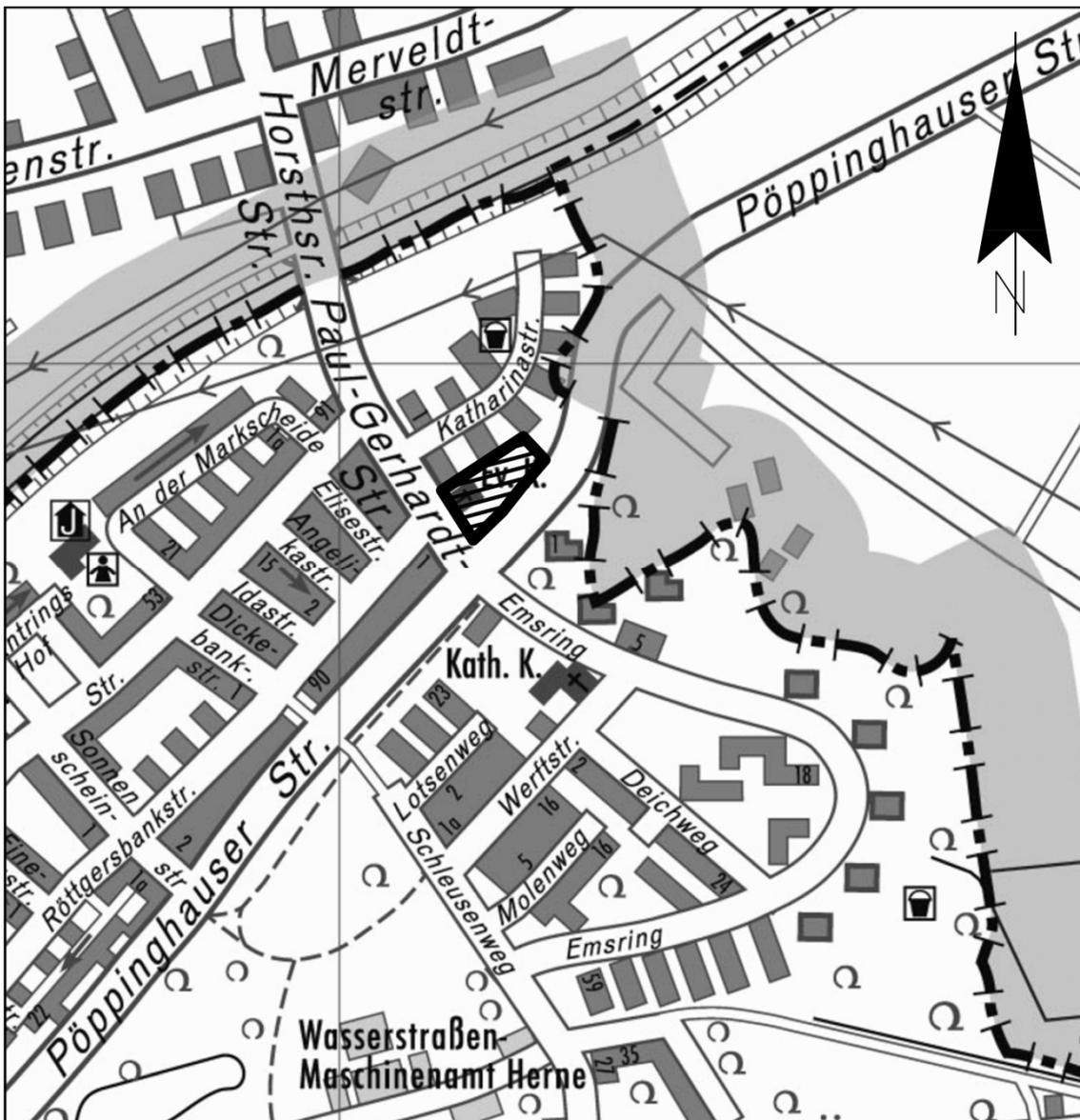
## Stadtplanung in Herne

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 - Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße -, Stadtbezirk Sodingen**

Am 07.04.2016 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 - Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10, Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße, liegt im Stadtbezirk Sodingen. Das Plangebiet wird begrenzt im Südwesten durch die Paul-Gerhardt-Straße, im Südosten durch die Pöppinghauser Straße und im Norden durch die Wohnbaugrundstücke der Katharinastraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstücke 368, 369 und 1423.



## **Allgemeine Ziele und Zwecke:**

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll für den Standort eines bisherigen bestehenden großflächigen Lebensmittelmarktes eine geringfügige Erweiterung ermöglicht werden.

Ziel der Planung ist es daher, eine Verkaufsflächenvergrößerung um 200 qm zu erzielen, um zur Standortsicherung des Vorhabens beizutragen und die geänderten Ansprüche hinsichtlich der aktuellen Mindestverkaufsflächengröße seitens des Betreibers zu berücksichtigen. Der Lebensmittel-Markt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes besitzt heute eine Verkaufsfläche von rund 1000 qm.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzungen schaffen, die Fläche, die Erschließung sowie die Gebäude an die heutigen Marktbedingungen für einen Lebensmittel-Discounter anzupassen. Durch die Erweiterung des Marktes soll zudem die Nahversorgung im Umfeld des Plangebietes sichergestellt werden.

Die Erschließung der Stellplätze soll weiterhin über die Paul-Gerhardt-Straße erfolgen. Über die Pöppinghauser Straße (L645) ist lediglich die Lieferzufahrt geplant.

Durch das Bebauungsplanverfahren soll die Verträglichkeit der Planung hinsichtlich der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung des Plangebietes gesichert werden. Dabei sind insbesondere Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen, um die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens im Hinblick auf die Empfindlichkeit der angrenzenden Nutzung zu minimieren.

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt für die Bezirksvertretung Sodingen der Bezirksbürgermeister ein zu einer

### **Bürgeranhörung.**

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am

**Mittwoch, den 08. Februar 2017**

im Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis, Mont-Cenis-Platz 1 statt. Die Sitzung beginnt um 17:00 Uhr. Ab 16:00 Uhr des gleichen Tages liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 24.02.2017 die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können bis zum 24.02.2017 im Foyer des Rathauses Wanne, Rathausstr. 6 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Rathaus Wanne, Erdgeschossflur, Zimmer 13 bis 21) erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Herne, 23. Januar 2017

Grunert (Bezirksbürgermeister)

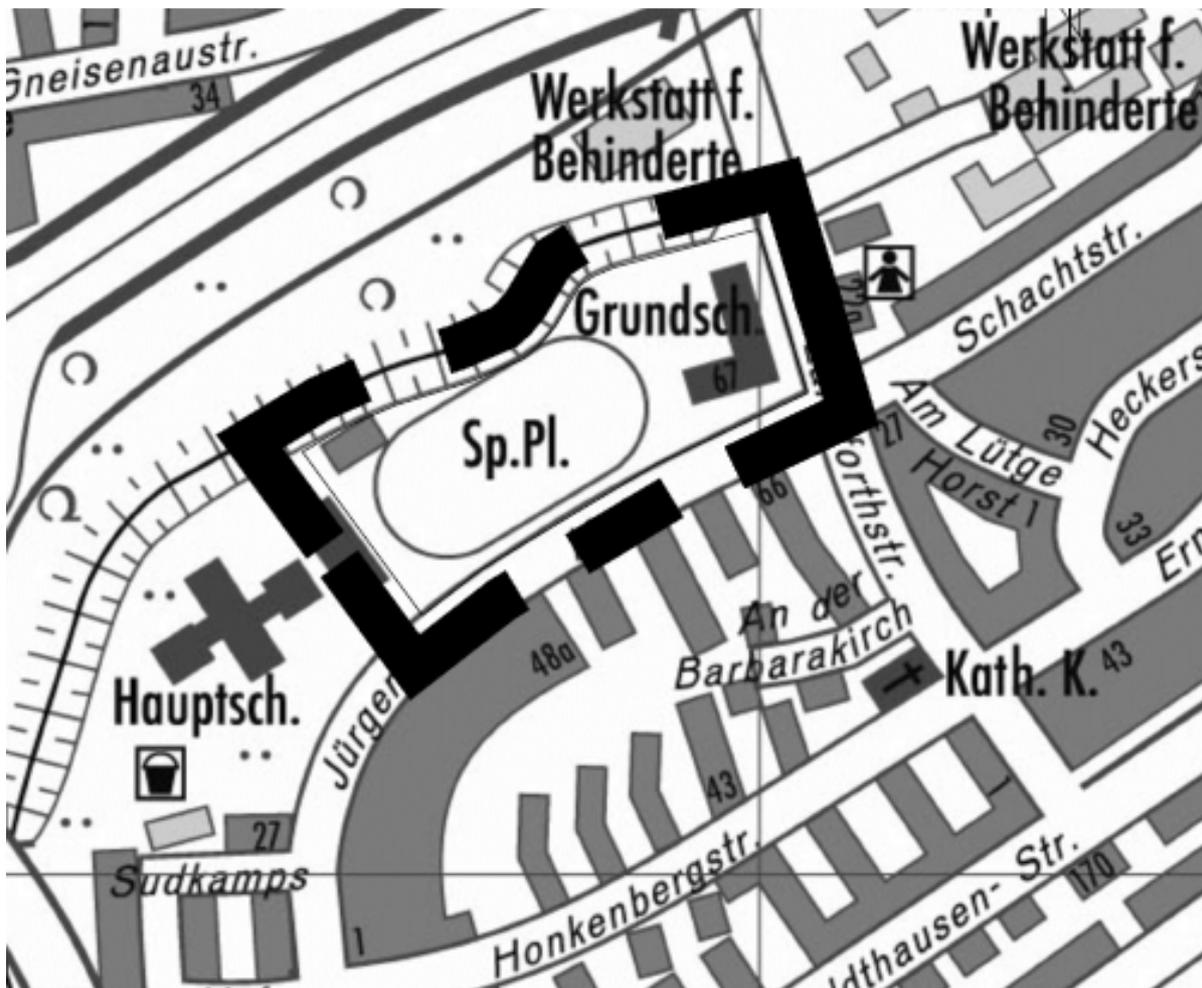
## Stadtplanung in Herne

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

#### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 252 - Jürgens Hof -, Stadtbezirk Sodingen**

Am 20.08.2015 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 252 - Jürgens Hof - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch einen Bereich, der durch das Gewässer „Fischergraben“ im Norden, die Langforthstraße im Osten, die Straße Jürgens Hof im Süden und das Grundstück der ehemaligen Hauptschule Jürgens Hof im Westen begrenzt wird.



#### **Allgemeine Ziele und Zwecke:**

Vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen in Herne und der damit verbundenen Neuordnung des städtischen Angebotes an Schulen und Sportanlagen kam es zu der Entscheidung, sowohl die Nutzungen der Grundschule Langforthstraße als auch des Sportplatzes am Jürgens Hof aufzugeben und die gesamte städtische Fläche einer neuen Nutzung zuzuführen.

Im Hinblick hierauf und in Anbetracht der städtebaulich integrierten Lage des Areals am Rande der Wohnbausiedlung Jürgens Hof wurde die Fläche bereits im Jahr 2011 in das

„Programm zur Entwicklung von Wohnbauflächen“ (WEP) aufgenommen.

Die aktuelle städtebauliche Gesamtplanung sieht vor, einen Großteil der städtischen Fläche zur Errichtung von Einfamilienhäusern in Form von Doppelhaushälften und Reihenhäusern vorzusehen. Um dem Bedarf spezieller Wohnformen für Menschen höheren Alters und Menschen mit Behinderungen zu begegnen, ist zudem der Bau von seniorengerechten und barrierefreien Wohnungen sowie Pflegeunterkünften geplant.

Zur langfristigen Sicherung der Nahversorgung des Ortsteils ist die Errichtung eines Lebensmitteldiscountmarkts mit maximal 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geplant, der den an der Langforthstraße bestehenden veralteten und sehr kleinen Netto-Markt ersetzen wird. Das neue Quartier ergänzen sollen zudem ein Café und ein Backshop.

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt für die Bezirksvertretung Sodingen der Bezirksbürgermeister ein zu einer

### **Bürgeranhörung.**

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am

**Mittwoch, den 08. Februar 2017**

im Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis, Mont-Cenis-Platz 1, statt. Die Sitzung beginnt um 17:00 Uhr. Ab 16:00 Uhr des gleichen Tages liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 24.02.2017 die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können bis zum 24.02.2017 im Foyer des Rathauses Wanne, Rathausstr. 6 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Rathaus Wanne, Erdgeschossflur, Zimmer 13 bis 21) erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Herne, 23. Januar 2017

Grunert (Bezirksbürgermeister)

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19. Januar 2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 253 - Bergiusstraße - , Stadtbezirk Herne Mitte.**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 03.01.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 253 - Bergiusstraße - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.“

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 253 - Bergiusstraße - umfasst einen Bereich, der durch die südliche Grenze des Grundstücks Bergiusstraße 6 im Norden, die westliche Grenze des Flurstücks 286 Flur 32 Gemarkung Wanne-Eickel (städtisches Grundstück Kinderspielplatz) im Osten, die Holsterhauser Straße im Süden und die Bergiusstraße im Westen begrenzt wird. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



#### **Allgemeine Ziele und Zwecke:**

Die Planung zielt darauf ab, planungsrechtliche Rahmenbedingungen für ein dienstleistungsorientiertes Gewerbe mit wohnergänzende Nutzungen zu schaffen, das im Verlauf der Holsterhauser Straße eine städtebauliche Raumkante bildet und das Wohnen im Umfeld nicht beeinträchtigt. Zudem sollen durch die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie örtlicher Bauvorschriften zur Gestaltung die Voraussetzungen geschaffen werden, dass an diesem städtebaulich bedeutsamen Standort eine anspruchsvolle Architektur entsteht.

Die Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigt eine „Innenentwicklung“ nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB in Form einer städtebaulichen Nachverdichtung in einem bestehenden Siedlungsbereich. Bei einer Größe des Plangebiets von rund 2.000 m<sup>2</sup> kann die im künftigen Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche den in § 13a Abs. 1 Nr.1 definierten Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> nicht erreichen. Der Bebauungsplan kann somit im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 aufgestellt, da die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Am 05.11.2015 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden. Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus Wanne, Rathausstr. 6.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 19. Januar 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

## Öffentliche Bekanntmachung

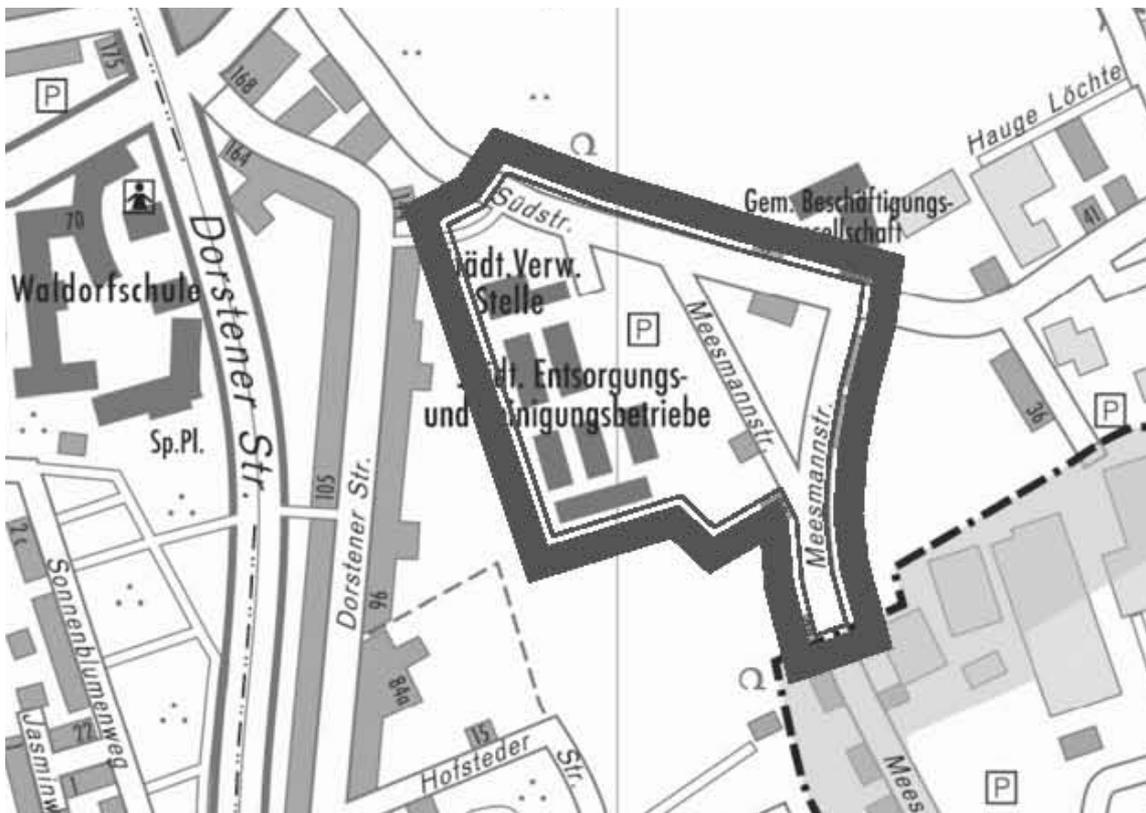
### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19. Januar 2017 zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 248 - Meesmannstraße / Südstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
2. Der geänderten bzw. ergänzten Begründung vom 26.08.2016 einschließlich Umweltbericht vom 28.04.2016 wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 248 - Meesmannstraße / Südstraße - vom 26.08.2016 mit den in violetter Farbe eingetragenen Änderungen wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 - Meesmannstraße / Südstraße - wird im Norden durch die nördliche Grenze der Südstraße begrenzt. Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze an der westlichen Grenze des Betriebsgeländes der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10. Im Süden verläuft sie an der südlichen Grenze des Betriebsgeländes entlang, dann südlich des Flurstückes Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 35, Flurstück 12 (Meesmannstraße 14) und Flurstück 250 zur Meesmannstraße. Sie verläuft entlang der westlichen Seite der Meesmannstraße bis zur Stadtgrenze Bochum. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die östliche Straßenseite der Meesmannstraße begrenzt.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Stadtplanausschnitt in etwa dargestellt.



**Der als Satzung beschlossene Bebauungsplanes Nr. 248 - Meesmannstraße / Südstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.**

**Allgemeine Ziele und Zwecke:**

Der Bebauungsplan Nr. 248 - Meesmannstraße / Südstraße - schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Gewerbegebiets, in dem der bereits ansässige Betrieb entsorgung herne AöR erforderliche Betriebserweiterungen und -verlagerungen umsetzen kann. Von der Meesmannstraße ausgehend soll zur Erschließung des Gewerbegebietes eine getrennte Zufahrt und Ausfahrt ermöglicht werden.

Die Zielsetzung entspricht grundsätzlich der im „Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr“ dargestellten Situation. Insofern geht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 konform mit den Zielen der Raumordnung und der vorbereitenden Bauleitplanung.

Dieser Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen wird mit seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Herne, Rathausstraße 6 (Rathaus Wanne), Zimmer 20, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden

sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 19. Januar 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

### **Öffentliche Zahlungserinnerung**

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat Februar 2017 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 27.01.2017

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

## Amtliche Bekanntmachung

Nach den Bestimmungen der zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erlassenen Durchführungsverordnung vom 31.03.2010 (GV. NRW S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2014 (GV. NRW 2014 S. 254) findet für das Stadtgebiet Herne die Jägerprüfung 2017 vor dem Prüfungsausschuss der unteren Jagdbehörde statt.

Die Termine werden wie folgt festgelegt:

- a) schriftlicher Teil: Montag, 24.04.2017, 15.00 Uhr in Herne
- b) mündlich-praktischer Teil: Dienstag, 25.04.2017,  
Mittwoch, 26.04.2017 in Herne
- c) jagdliches Schießen: Freitag, 28.04.2017 in Bochum

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens zwei Monate (23.02.2017) vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, als untere Jagdbehörde, Auf dem Stennert 9, 44627 Herne, einzureichen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 220,-- € und die Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,-- € (insgesamt 250,-- €) sind auf das Konto der Stadt Herne bei der Herner Sparkasse, IBAN: DE69432500300001000223, BIC: WELADED1HRN, unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer **51057 000000 3450 – Jägerprüfung** einzuzahlen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 863/2004

Herne, 12.01.2017

Stadt Herne  
Der Oberbürgermeister  
- untere Jagdbehörde –

In Vertretung  
Friedrichs, Stadtrat

## **Öffentliche Zustellung**

Für Doru-Olimpiu Birbaum, geb. 30.03.1980 in Bistrita , zuletzt wohnhaft und gemeldet Roonstr. 41 in 44629 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, weil von Amtswegen abgemeldet, liegt bei der Wohngeldstelle der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Hauptstr. 241 c, 44649 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

### **Bescheid vom 12.01.2017, Aktenzeichen 41/3 – Br. - 00080**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montags in der Zeit von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 18.01.2017

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für Paulin Gjergji, letzte bekannte Anschrift: Bebelstr. 9 , 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 310, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

### **Mahnung vom 13.01.2017**

#### **Vertragsgegenstandsnummer 5053300047100925**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.01.2017

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für Holger Wilhelm Freund, letzte bekannte Anschrift: Münsterstr. 2 c , 44575 Castrop-Rauxel, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 310, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 13.01.2017  
Vertragsgegenstandsnummer 5022500066097544**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.01.2017

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für Nicole Hollenbeck, letzte bekannte Anschrift: Grenzweg 85 , 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 310, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 13.01.2017  
Vertragsgegenstandsnummer 5000600013638969**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.01.2017